Aus diesem starken Anwachsen der Beschäftigtenzahlen im sozialistischen Großhandel kann geschlossen werden, daß die Zunahmen fast ausschließlich zu Lasten des privaten Großhandels erfolgten.

Die Existenzmöglichkeiten der privaten Großhändler verschlechterten sich noch, als im Frühjahr 1960 der sozialistische Großhandel vereinigt wurde.

Der Zwangszusammenschluß des sozialistischen Großhandels

Die zwei sozialistischen Großhandelsorgane in der SBZ und Ostberlin wurden mit Wirkung vom 1. 4. 1960 durch die Verordnung vom 10. 3. 1960 zwangsweise zu Großhandelsgesellschaften zusammengeschlossen.

DOKUMENT 279

Verordnung über die Bildung von Großhandelsgesellschaften

Vom 10. März I960

(GBl. I S. 183)

Die Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe und der Sieben]' ahrplan stellen den Handel vor große Aufgaben, die mit den jetzigen Formen und Methoden der Arbeit des Großhandels mit Konsumgütern nicht gelöst werden können.

Die weitere Verbesserung einer kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung, die Sicherung eines konzentrierten Einflusses des Handels auf die Produktion und die Entwicklung sozialistischer Beziehungen zwischen Groß- und Einzelhandel sowie zwischen Handel und Produktion erfordern die Überwindung der Zersplitterung des Großhandels, die gegenwärtig durch das Nebeneinanderbestehen zweier sozialistischer Großhandelsorgane und des privaten Großhandels gekennzeichnet ist. Im Zusammenhang damit ist es notwendig, mehr als bisher die Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht für die Durchführung der Handelsaufgaben zu stärken und den Einfluß der Werktätigen auf die Arbeit des Großhandels zu erhöhen.

Im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft, Handel, Nahrung und Genuß und dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur Durchführung des Großhandels mit Waren des Bevölkerungsbedarfs werden aus den Großhandelskontoren (GHK) und den Großhandelsbetrieben der Konsumgenossenschaften mit Wirkung vom 1. April I960 auf der Grundlage von Verträgen Großhandelsgesellschaften (GHG) gebildet.

.....

§ 3

(1) Die Großhandelsgesellschaften sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Die Bestimmungen über die volkseigenen Handelsbetriebe finden auf sie Anwendung.

.....

§ 5

(1) Beim Ministerium für Handel und Versorgung ist aus Vertretern der Leitungen

des Ministeriums für Handel und Versorgung,
des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften,
der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß,
von Räten der Bezirke und Kreise und
von Großhandelsgesellschaften

unter Leitung des Ministers für Handel und Versorgung ein Handelspolitischer Rat zu bilden. Der Handelspolitische Rat ist ein beratendes Organ des Ministers für Handel und Versorgung in Fragen der Großhandelsgesellschaften und bei der Ausarbeitung und Verwirklichung der Grundsätze der Handelspolitik auf dem Gebiete des Großhandels mit Konsumgütern.

.....

DER MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN
REPUBLIK

Der Minister
Der Ministerpräsident für Handel und Versorgung

Grotewohl Merkel

Die Sozialisierung des privaten Großhandels

Dieselbe Verordnung für die Bildung von Großhandelsgesellschaften vom 10. 3. 1960 legte im § 6 die Existenzmöglichkeiten fest, die dem privaten Großhändler für die Zeit nach dem 1. 4. 1960 noch geboten wurden:

„Die privaten Großhändler können auf der Grundlage des Prinzips der Freiwilligkeit durch entsprechende Vereinbarungen Beziehungen zu den Großhandelsgesellschaften eingehen. Diese Beziehungen können

1. *durch den Abschluß von Warenbereitstellungsverträgen mit den Großhandelsgesellschaften,*
2. *durch Aufnahme staatlicher Beteiligung,*
3. *durch ihren Beitritt in die Großhandelsgesellschaft als Gesellschafter*

hergestellt werden.“

Die Möglichkeit des Abschlusses von Warenbereitstellung sv ertrügen mit den Großhandelsgesellschaften steht nur auf dem Papier. Auch die Aufnahme staatlicher Beteiligung wurde nur größeren privaten Großhandelsfirmen bewilligt. Im Regelfall gibt der private Großhändler seine Selbständigkeit auf und tritt in eine Großhandelsgesellschaft als Gesellschafter ein.

Heute besteht in der Sowjetzone und in Ostberlin nur noch eine ganz geringfügige Zahl von selbständigen privaten Großhändlern. Sie werden im Laufe der Zeit ihre Selbständigkeit von selbst aufgeben, ohne daß besondere staatliche Maßnahmen gegen sie erfolgen werden.

III. Einzelhandel

Der Kommissionshandel für die Übergangsperiode zum Sozialismus

Die Sozialisierungsform des privaten Einzelhandels ist der Abschluß von Kommissionsverträgen zwischen den Einzelhändlern und dem Staatlichen Handel. Auch der Kommissionshandel ist nur eine provisorische Gesellschaftsform. Sie ist für die Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus geschaffen worden. Doch ist der Kommissionshandel — wie man erklärt — der „Keim des Neuen“, der „staatlicherseits sorgsam gepflegt und entfaltet werden wird.[1]